



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7357

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drucksache 19/ 3428)

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 des Gesetzentwurfs Drs. 19/3428 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 42 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 geltenden folgende weitere Regelungen:

1. Abweichend von § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 195 Euro. Die oberste Dienstbehörde kann den Höchstbetrag auf 225 Euro festsetzen, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

2. Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung 40 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.